

über Streit entsteht. Die Verfassung sagt also nicht, wenn es sich um eine Abtretung zu Staatszwecken handele, so sei zu erwägen und im Wege der Gesetzgebung festzustellen, ob eine Entschädigung zu gewähren sei, sondern es ist mit Bestimmtheit ausgesprochen, es sei Entschädigung zu gewähren. Nun beziehen sich jene Motive unter Anderm auf die §§. 35 und 41 der Grundrechte des deutschen Volkes, indem sie sagen, es ständen die Bestimmungen des Entwurfs in vollkommenem Einklange mit denselben und mit den wegen Gleichstellung der Rittergüter mit dem bäuerlichen Grundbesitze u. zu befolgenden Grundsätzen. Die hier angezogenen Bestimmungen der Grundrechte aber scheinen mir die Fassung von §. 7 wenigstens in ihrer Totalität nicht zu rechtfertigen. In §. 35 der Grundrechte nämlich ist festgesetzt, daß ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen „1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben,“ „2) die aus dem gutsch- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.“ Dann ist es in §. 41 derselben nochmals ausgesprochen, „daß alle Gerichtsbarkeit vom Staate ausgehen und keine Patrimonialgerichte bestehen sollen.“ Hierin kann ich nun keine Motive dafür finden, daß in §. 7 der Vorlage ganz im Allgemeinen nur ein Vorbehalt hinsichtlich der Frage, ob für die aufzugebenden Rechte eine Entschädigung zu gewähren sei, enthalten ist, da bekanntlich das Bergregal kein Ausfluß der Gerichtsbarkeit oder der Gutsherrlichkeit ist. Ich glaube, daß die Staatsregierung gerade auf diese Bestimmungen der Grundrechte hinzuweisen dadurch veranlaßt worden ist, daß bei der ersten Lesung der Grundrechte beabsichtigt war, auch die Hoheitsrechte, welche sich in Händen von Privatpersonen befänden, ohne Entschädigung aufzuheben. Diese Bestimmung wurde aber bei der zweiten Lesung abgeworfen und herausgenommen. Man kann sich also zur Motivirung der vorliegenden Paragraphen auf jene ursprünglich beabsichtigte Bestimmung nicht weiter beziehen. Insofern jedoch die Berggerichtsbarkeit in den fraglichen Bergregalitätsrechten mit inbegriffen ist, finde ich die Anziehung jener Paragraphen der Grundrechte vollkommen gerechtfertigt, aber auch nur insoweit. — Dann kann ich es aber auch nicht für angemessen und mit der Verfassungsurkunde übereinstimmend erachten, daß man die Bestimmung der zu gewährenden Entschädigung (von der Frage ob ganz abgesehen) auf künftig zu erlassende Gesetze verweist. Zunächst ist nicht abzusehen, welche Gesetze hierunter gemeint sein sollen, denn die Motive sagen nur: „die Frage, ob und welche Entschädigung den Berechtigten zu gewähren sein werde, ist von den in ähnlichen Beziehungen im Allgemeinen festzustellenden Grundsätzen abhängig und wird daher in den bezüglichen Gesetzesvorlagen berücksichtigt werden.“ Aber auch davon ganz abgesehen, kann ich es nicht für den rechten Weg erachten, wenn der Staat in einem solchen Falle, wo er sich selbst ein Recht zuspricht, welches ge-

genwärtig im Besitze von Privatpersonen ist, auch einseitig durch ein Gesetz die Entschädigung feststellen will, welche er den Beteiligten zu gewähren gedenkt. Viel richtiger ist der in der Verfassungsurkunde vorgezeichnete Weg, der dies, wenn nicht der Weg der Privatvereinigung zum Ziele führt, der Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde überläßt, endlich aber, wenn der Streit damit immer noch nicht ausgeglichen würde, den Berechtigten auf den gewöhnlichen Rechtsweg verweist. Es ist auch darauf Werth zu legen, daß in Folge dieser Bestimmung die Entschädigung ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll, also nicht so, daß erst auf künftig zu erlassende Gesetze zu verweisen wäre. — Ich glaube, daß in der Hauptsache zwischen der Staatsregierung, dem Ausschusse und mir keine Differenz besteht und daß die Staatsregierung sich damit wohl einverstanden erklären könnte, daß jene von mir aufgestellten formellen Bedenken durch eine andere Fassung beseitigt würden, welche vorzuschlagen ich mir in Folgendem erlaube: „§. 6. Diejenigen Bergregalitätsrechte, welche sich gegenwärtig im Besitze gewisser Privatpersonen, Gemeinden oder Stadtrathe befinden, werden hiermit auf den Staat übertragen und sind von diesem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuüben.“ „§. 7. In Ansehung der den Berechtigten (§. 6) für den Wegfall ihrer Gerechtsame zu gewährenden Entschädigung ist den Vorschriften in §. 31 der Verfassungsurkunde, verbunden mit §. 35 der Grundrechte des deutschen Volkes, nachzugehen.“ Die Erwähnung der Grundrechte des deutschen Volkes auch in meinem Antrage bezieht sich eben nur auf die Berggerichtsbarkeit.

Präsident Cuno: Ich werde den eben gestellten Antrag in zwei gesonderten Abschnitten zur Unterstützung bringen. Wollen Sie den Antrag des Abg. Funkhänel unterstützen, wonach §. 6 des Berggesetzes folgende Fassung erhalten soll: „Diejenigen Bergregalitätsrechte, welche sich gegenwärtig im Besitze gewisser Privatpersonen, Gemeinden oder Stadtrathe befinden, werden hiermit auf den Staat übertragen und sind von diesem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuüben“? — Zahlreich unterstützt.

Präsident Cuno: Eben so habe ich eine Unterstützungsfrage auf die Fassung zu richten, welche Abg. Funkhänel für §. 7 vorschlägt: „In Ansehung der den Berechtigten (§. 6) für den Wegfall ihrer Gerechtsame zu gewährenden Entschädigung ist den Vorschriften in §. 31 der Verfassungsurkunde, verbunden mit §. 35 der Grundrechte des deutschen Volkes, nachzugehen.“ Unterstützen Sie diesen Antrag? — Zahlreich unterstützt.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über diese beiden Paragraphen und die Funkhänel'schen Abänderungsvorschläge zu sprechen?

(Es meldet sich kein Abgeordneter.)

Regierungscommissar Freiesleben: In Bezug auf